

Regierung von Niederbayern · Postfach · 8300 Landshut 1

Gegen Empfangsbestätigung

Landratsamt
Landshut

8300 Landshut

GZ.: 820-8743-508 Tel.: (0871) 822-385 Zi.Nr. 102 U Datum: 01.02.1984

Vollzug der Abfallgesetze;
Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen
Reststoffdeponie für Stadt und Landkreis Landshut bei Oberglaim,
Markt Ergolding, Lkr. Landshut

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Zahlkarte

Die Regierung von Niederbayern erläßt folgenden

A. Planfeststellungsbeschluß:

I.

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Reststoffdeponie für Stadt und Landkreis Landshut auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1407, 1408 und 1416 der Gemarkung Oberglaim wird festgestellt.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluß umfaßt alle behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 5/10

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0871) 822-1

Telex
S 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

3. Die Entscheidung über eine Ablagerung von Klärschlamm auf der Reststoffdeponie bleibt einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Dem Landkreis Landshut wird aufgegeben, noch nähere Angaben über Art, Menge, Herkunft und Entwässerungsgrad des Klärschlammes nachzureichen.

II.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfaßt folgende Pläne und sonstige Unterlagen, nach denen die Errichtung und der Betrieb der Anlage zu erfolgen hat, soweit nicht in den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen etwas anderes bestimmt ist.

1. Erläuterungsbericht vom 03.08.1982
2. Antragsschreiben des Landratsamtes Landshut vom 01.09.1982 mit Ergänzung vom 07.10.1982
3. Grundstücksverzeichnis
4. Übersichtslageplan M 1 : 50 000
5. Lageplan M 1 : 5 000
6. Lageplan Sickerungen (Dezember 1982) M 1 : 1 000
7. Lageplan (Fertige Schüttung) M 1 : 1 000
8. Lageplan (Betriebsplan) M 1 : 1 000
9. Rekultivierungsplan M 1 : 1 000
10. Querprofile 0-5 (Dezember 1982)
11. Querprofile 6-11 (Dezember 1982)
12. Lageplan Zufahrtshereich M 1 : 200
13. Längsschnitt Kanal M 1 : 100/1 000
14. Schachtdetail M 1 : 25

15. Regelplan Entgasungsdom M 1 : 25
16. Aufbau der Deponiesohle M 1 : 25
17. Detailplan Gräben M 1 : 20
18. Regelquerschnitt Zufahrtsstraße M 1 : 50
19. Pflanzschema M 1 : 100
20. Gutachten Bodenuntersuchung
21. Kostenvoranschlag
22. Einmessung der Grundwasserspiegel
23. Lageplan M 1 : 1 000 vom August 1983
24. Aufbau der Deponiesohle M 1 : 25 vom August 1983

Planfertiger sind das Ing.-Büro Dipl.-Ing. P. Kessler Coplan GmbH, 8330 Eggenfelden, und das Ing.-Büro W. Sehlhoff, 8313 Vilsbiburg.

Die Unterlagen sind mit dem Planfeststellungsvermerk der Regierung von Niederbayern versehen.

III.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten:

1. Einrichtung der Deponie
 - 1.1 Die Anlage ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Merkblattes "Die geordnete Ablagerung von Abfällen" (Anlage zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 14.02.1980, Nr. 8513-VI/6b-56222, LUMBI Nr. 3/4 vom 11.04.1980) einzurichten und zu betreiben.
 - 1.2 Die Anlage ist allseitig mit einem mindestens 2 m hohen Maschendrahtzaun einzuzäunen. Der freie Raum zwischen Erdboden und Drahtge

flecht ist möglichst gering zu halten. Die Zufahrt ist mit einem abschließbaren Tor zu versehen, das außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen zu halten ist.

- 1.3 Die Zufahrt zum Deponiegelände muß, wie geplant, von Südwesten her erfolgen.

Eine Benutzung der von Osten bestehenden Zufahrt ist nur in Ausnahmefällen zulässig und zwar dann, wenn die Zufahrt von Südwesten, z.B. wegen Instandsetzungsarbeiten, nicht befahrbar ist.

- 1.4 An der westlichen Zufahrt zum Deponiegelände ist eine Hinweistafel mit Angabe der Öffnungszeiten der Anlage sowie der Anschrift und des Fernsprechanchlusses des Betreibers anzubringen

- 1.5 Der Betrieb der Deponie ist, bis auf Notfälle, nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zulässig.

- 1.6 Die Anlage ist an das öffentliche Fernsprechnetzz anzuschließen. Die erforderlichen Strom- und Postanschlüsse sind für den Endausbau zu bemessen. Eine rechtzeitige Benachrichtigung der Versorgungsträger muß erfolgen.

- 1.7 Für das auf der Deponie beschäftigte Personal müssen Aufenthaltsräume einschließlich der erforderlichen sanitären Einrichtungen vorhanden sein.

- 1.8 Zur Bestimmung der auf der Deponie anfallenden Niederschläge ist ein "Niederschlagsmengenmesser nach Hellmann" mit 200 cm² Auffangfläche zu errichten. Die Niederschlagsmengen sind arbeitstäglich abzulesen und daraus die Monatsniederschlagsmenge zu ermitteln.

- 1.9 Oberflächenwasser aus dem der Deponie benachbarten Gelände ist durch geeignete Maßnahmen, wie Ableitgräben, von den Abfallablagerungen fernzuhalten.
- 1.10 Außerhalb des Ablagerungsgeländes sind mindestens 4 Höhenfestpunkte anzulegen.
- 1.11 Soweit bei den im Deponiegelände vorhandenen sehr steilen Grubenwänden die Gefahr von Hangrutschungen besteht, sind rechtzeitig nach vorheriger Einschaltung eines anerkannten Sachverständigen geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 1.12 Zwischen der Deponiesohle (Planum) und der Grundwasseroberfläche ist überall, auch im Bereich der Bauschuttdeponie, ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Gegebenenfalls ist die Deponiebasis mit grundwasserunschädlichem Material entsprechend aufzufüllen. Für die Ausbildung der Deponiesohle sind im übrigen die unter II Ziff. 23 und 24 genannten Planunterlagen maßgebend.
- 1.13 Die Deponiesohle der für die Ablagerung der Müllschlacke vorgesehenen Deponie ist mit einer geschlossenen, mindestens 0,60 m mächtigen Schicht aus tonig-lehmigem Material mit einem k_f -Wert von $\leq 1 \cdot 10^{-8}$ m/s und einer einfachen Proctordichte von ≥ 95 % abzudichten. Diese Dichtungsschicht ist auch an den Flanken der Deponie - ggf. mit fortschreitender Auffüllung - hochzuziehen. Dabei muß die Oberkante Dichtung stets mindestens 1 m die Oberkante Müll überragen. Die Mindestmächtigkeit der Dichtungsschicht muß auch im Bereich der Drainagerohre gewährleistet sein.
- 1.14 Der ordnungsgemäße Einbau der Dichtungsschicht ist von einer anerkannten Fachfirma (bodenmechanisches Institut u.a.) zu überwachen. Ein Abnahmeprotokoll ist darüber vorzulegen.

- 1.15 Für das Sickerwasserdränsystem sind Steinzeug-, kunststoffbeschichtete Asbestzement- oder statisch ausreichend bemessene Kunststoffrohre zu verwenden. An den Enden der Hauptsammler sind Schächte zu errichten, die eine Spülung ermöglichen. Die Spülung ist 1 x jährlich durchzuführen.
- 1.16 Das Gefälle der Sickerwasserdränrohre hat mindestens 1 ‰ zu betragen.
- 1.17 Die Reststoffdeponie "Grube I" ist durch einen abgedichteten Trennwand von der Bauschuttdeponie "Grube II" abzugrenzen.
- 1.18 Die Dränrohre sind mit Kies in einer Scheitelüberdeckung von mindestens 30 cm abzudecken.
- 1.19 Bei der abschnittswisen Verfüllung der Deponie ist der jeweilige Deponieabschnitt durch einen mindestens 0,5 m hohen Damm vom übrigen Gelände abzugrenzen.
- 1.20 Beginn und Beendigung der Baumaßnahmen, auch von Bauabschnitten, sind dem Landesamt für Umweltschutz vorab anzuzeigen.
- 1.21 Die eingesetzten Baumaschinen und die Schubraupe, die zum Einbauen und Verdichten des Lagergutes eingesetzt wird, müssen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen und demgemäß gewartet und betrieben werden. Die Auflage gilt nicht nur für die Einrichtung sondern gleichermaßen auch für den Betrieb der Deponie.
- 1.22 Soweit von den Bauarbeiten ungestörte Erdschichten betroffen werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Landshut - rechtzeitig vom Beginn des Humusabtrages zu verständigen. Dem Landesamt ist die für eine sachgerechte Ausgrabung erforderliche Zeit einzuräumen.

- 1.23 Die Arbeiten im Bereich der bestehenden 20-kV-Freileitung sind mit erhöhter Vorsicht auszuführen. Zu den Leiterseilen ist bei den Arbeiten in jedem Fall, vor allem bei Einsatz größerer Geräte, ein Abstand von 5 m einzuhalten. Eine Annäherung unter 3 m ist mit Lebensgefahr verbunden.

Soweit im Leitungsbereich eine Schutzbepflanzung vorgesehen ist, sind aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher zu verwenden.

- 1.24 Zur Entgasung des Deponiekörpers sind in Abständen von ca. 50 m vertikale, zu den Hochpunkten der Deponie führende Entgasungsschächte zu errichten. Die Entgasungsschächte sind mit fortschreitendem Einbau der Abfälle von der Deponiesohle derart hochzuziehen, daß die Schachtkrone mindestens 1 m über der jeweiligen Ablagerungsfläche endet. Beim Abfackeln des Deponiegases ist ein mindestens 1,5 m langes Zusatzrohr aufzusetzen. An den Entgasungsschächten sind Schilder mit dem Hinweis auf die Explosionsgefahr durch ausströmende Gase anzubringen. Nach Erreichen der endgültigen Schütthöhe sind die Entgasungsschächte abzudecken, wobei jedoch eine Entlüftung gewährleistet sein muß.

- 1.25 Die Zufahrt für die Anlieferfahrzeuge zur jeweiligen Abladestelle ist so auszubauen und zu unterhalten, daß sie zu jeder Jahreszeit befahrbar ist und der Verkehrsbelastung standhält.

Eine Staubbelästigung vor allem bei trockener Witterung ist dabei zuverlässig zu vermeiden. Die Auflage gilt nicht nur für die Einrichtung sondern gleichermaßen auch für den Betrieb der Deponie.

2. Deponiezufahrt und Kanalverlegung
- 2.1 Der Ausbau der Zufahrt zur Staatsstraße 2143 und die Änderung des Zufahrtscharakters ist Sondernutzung.
- 2.2 Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Unternehmensträger der Deponie und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Unternehmensträger verpflichtet.
- 2.3 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
- 2.4 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt für die Deponiebenutzung gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Unternehmensträger die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, daß diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.5 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Unternehmensträger insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dgl. verlegt sind.
- 2.6 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung (Straßenbauamt Landshut) rechtzeitig (mindestens 3 Tage vorher) anzuzeigen.

- 2.7 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 2.8 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, Verunreinigungen der Staatsstraße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.9 Die Zufahrt ist höhenmäßig so auszubilden, daß der Staatsstraße über die Zufahrt kein Oberflächenwasser zufließen kann. Dazu ist die Zufahrt auf eine Länge von 5 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Staatsstraße, mit 2 ‰ Gefälle von der Staatsstraße anzulegen. Im übrigen ist die Einseitneigung der Zufahrt zum offenen Graben hin auszubilden.
- 2.10 Für die Weiterleitung des Straßenoberflächenwassers über die bestehende Rasenmulde bzw. den Straßengraben zum Vorfluter ist quer zur Zufahrt ein Rohrdurchlaß \varnothing 30 cm aus mantelverstärkten Betonrohren einzulegen.
- Am Anfang und Ende des Rohrdurchlasses sind Böschungsstücke vorzusehen.
- 2.11 Vom Landkreis Landshut ist ein Vertrag über die Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und Betrieb des Abwasserkanals mit dem Straßenbauamt Landshut abzuschließen.
- 2.12 Die bisherige Rasenmulde rechts der Straße wurde auf rd. 200 m Länge im Hinblick auf ihre zusätzliche Belastung bereits zum Straßengraben vertieft. Etwaige zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie

Forderungen Dritter, die durch die Errichtung des Grabens und die zusätzliche Zuleitung von Wasser anfallen, sind vom Unternehmensträger der Deponie zu tragen.

- 2.13 Die jetzt bestehende Wegweisung an der Zufahrt ist einzuziehen. Stattdessen ist ein Wegweiser "Reststoffdeponie Oberglaim" in weißer Schrift auf braunem Grund aufzustellen.
- 2.14 Zur Erleichterung des Rechtsabbiegeverkehrs zum Deponiegelände ist eine Ausfahrtöffnung von ca. 35 m Länge herzustellen. Die Ausfahrtöffnung ist gem. Ziffer 5.8.4.3 RAL-K-1 auszuführen. Die Forderung nach Errichtung von Abbiegespuren an der Staatsstraße 2143 auf Kosten des Betreibers der Deponie bleibt ausdrücklich vorbehalten und zwar insbesondere für den Fall, daß sich die Verkehrsverhältnisse wesentlich ändern oder daß die Verkehrssicherheit ohne Errichtung von Abbiegespuren wegen der Millifahrzeuge nicht mehr gewährleistet ist.
- 2.15 Wegen des zu erwartenden Schwerverkehrs ist die Zufahrtsstraße zur Deponie mit einer mindestens 14 cm starken Bitukiesdecke (330 kg/m²) zu versehen. Der Asphaltfeinbeton kann in der geplanten Stärke eingebaut werden.
- 2.16 Die Grabenabmessungen und Rohrdurchlässe neben der Zufahrtsstraße sind nach dem anfallenden Regenwasser zu bemessen. Der für die Anlage des Straßengrabens und der Rohrdurchlässe erforderliche Grunderwerb ist sicherzustellen.
- 2.17 Die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Zufahrtsstraße zur Deponie (evtl. Übernahme als Gemeindestraße) einschließlich der zugehörigen

Gräben und Durchlässe sowie die Frage der künftigen Straßenunterhaltung sind zwischen dem Landkreis Landshut und dem Markt Ergolding einvernehmlich zu regeln. Das gleiche gilt für den Ableitungskanal von der Deponie zum Hauptsammler. Hierzu sind auch hinsichtlich der dabei zu regelnden technischen Einzelheiten rechtzeitig vor Errichtung dieser Anlagen entsprechende Verhandlungen zwischen dem Markt Ergolding und dem Landkreis Landshut aufzunehmen.

- 2.18 Bei der Verkehrsführung von und zur Deponie ist auf die Belange des Immissionsschutzes besondere Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere der Innerortsbereich von Ergolding vom Lkw-Verkehr durch Müllfahrzeuge möglichst freizuhalten ist.

3. Zusätzliche Baumaßnahmen zum Schutz von Anliegern

- 3.1 Zwischen dem Wohnhaus der Eheleute [REDACTED] und dem Deponiegelände ist ein Lärm- und Sichtschutzwall oder eine in der Wirkung vergleichbare Anlage zu errichten.

Die Höhe und die Ausdehnung sind so zu wählen, daß die direkte Sichtverbindung zwischen den Fenstern im 1. Obergeschoß des Wohnhauses (gerechnet ab Unterkante Sturz) und dem Ablagerungsgelände unterbrochen wird.

Die näheren Einzelheiten zur Errichtung und zur Gestaltung des Lärm- und Sichtschutzwalles, bzw. der vergleichbaren Anlage, sind planerisch darzustellen. Die ausgearbeitete Planung ist vor der Bauausführung der Regierung von Niederbayern zur Zustimmung vorzulegen.

- 3.2 Der Lärm- und Sichtschutzwall ist entsprechend dem Pflanzschema zum Rekultivierungsplan (Ziffer 19 unter II dieses Bescheides) zu bepflanzen.

4. Abfallwirtschaft, Betrieb der Deponie, Immissionsschutz

4.1 Auf der Anlage dürfen nur folgende Abfälle angenommen und abgelagert werden:

Grube I (abgedichtet):

- Reststoffe aus der Müllverbrennungsanlage Landshut
- unverbrannter Hausmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle bei Ausfall der Müllverbrennungsanlage Landshut
- nichtverbrennbare Abfälle aus Stadtreinigung
- nichtverbrennbare Abfälle aus Gewerbe- und Industrie sowie nichtverbrennbarer Sperrmüll unter der Voraussetzung gesonderter Zustimmung gem. Ziffer 4.2 für die einzelnen Abfallarten

Grube II:

- Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und Gartenabfälle
- auf mindestens 50 % Trockensubstanzgehalt entwässerte Rückstände aus der Kühlturmzusatzwasseraufbereitung im Kernkraftwerk Isar II (KZA-Schlamm).

4.2 Die Ablagerung von Abfällen, die in der Zusammenstellung nicht enthalten sind, bedarf einer Zustimmung der Regierung von Niederbayern unter Begutachtung durch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz. Sondermüll darf nicht abgelagert werden.

- 4.3 Auf der Deponie sind sämtliche zur Ablagerung zugelassenen im Bereich der Stadt und des Landkreises Landshut anfallenden Abfälle anzunehmen und abzulagern.

Auf eine Wiederverwertung von Abfällen ist nach Möglichkeit hinzuwirken.

- 4.4 Privatanlieferern ist - ggf. zu festgelegten Öffnungszeiten - die Möglichkeit zu geben, diejenigen Abfälle, die nicht durch die Müllabfuhr erfaßt werden, soweit sie zur Ablagerung zugelassen sind, an der Anlage anzuliefern.

- 4.5 Der Betrieb der Anlage darf nur unter der Aufsicht einer sachverständigen Person (verantwortlicher Platzwart) erfolgen. Dem verantwortlichen Platzwart ist eine Betriebsanweisung mit Ablagerungsplan (Hinweise über Betrieb und Aufbau der Ablagerung) auszuhändigen.

- 4.6 Vom verantwortlichen Platzwart ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das neben besonderen Vorkommnissen insbesondere Art, Menge und Herkunft der angelieferten Abfälle einzutragen sind. Die Bezeichnung der Abfallarten ist auf den Abfallkatalog der Anlage 1 zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 10.08.1978, Nr. 8531-VII/3-29702, LUMB1 Nr. 8/9 vom 19.09.1980, unter Verwendung der dort enthaltenen Kennziffern abzustellen. Weiterhin sind im Betriebstagebuch folgende Angaben einzutragen:

- die arbeitstäglich abzulesende Niederschlagsmenge
- die abfließenden Sickerwassermengen
- die ermittelten Prüfungsergebnisse der wöchentlichen Eigenüberwachung des Sickerwassers

- 4.7 Im Zuge der Ablagerung sind die Abfälle, von der Deponiesohle ausgehend, in max. 2 m mächtigen Schichten einzubauen, zu verdichten und mit Ausnahme der Reststoffe aus der Müllverbrennungsanlage Landshut arbeitstätig mit Bodenaushub, Bauschutt oder ähnlichem Material abzudecken.
- An der so klein wie möglich zu haltenden Einbaustelle ist Abdeckmaterial in ausreichender Menge vorzuhalten. Als Abdeckmaterial kann in Grube I auch Müllschlacke verwendet werden.
- 4.8 Die Sickerwasser-Kontrollschächte müssen grundsätzlich abgedeckt sein, wobei jedoch eine Entlüftung gewährleistet sein muß. Die Explosionsgefahr im Bereich der Schächte ist durch Hinweisschilder kenntlich zu machen. In die Betriebsanweisung für den Deponiebetrieb sind entsprechende Vorschriften darüber aufzunehmen, unter welchen Sicherheitsvorkehrungen ein Einstieg in die Schächte möglich ist.
- 4.9 Das vom Deponiekörper ablaufende, nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist zu sammeln und im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzuleiten. Mit Sickerwasser verunreinigtes Oberflächenwasser ist zu fassen und dem Sickerwassersammelsystem zuzuleiten.
- 4.10 Das Abwasser aus dem Sickerwassersammelsystem ist nach Anschlußmöglichkeit über die Kanalisation des Marktes Ergolding (Hauptsammler Oberglaim) der Kläranlage der Stadt Landshut zuzuführen. Über die Einleitung des Abwassers in die Kanalisation ist mit dem Markt Ergolding eine Vereinbarung zu treffen. Mit der Ablagerung von Abfällen in Grube I darf erst begonnen werden, wenn die Anschlußmöglichkeit an den Kanalhauptsammler binnen einer Frist von längstens 1 Jahr gesichert ist. Solange der Anschluß an den Kanalhauptsammler nicht erfolgt ist, dürfen in Grube I nur Reststoffe aus der Müllverbrennungsanlage Landshut abgelagert werden.

- 4.11 Der Beurteilungspegel der vom Deponiebetrieb ausgehenden Geräusche darf an den nächstgelegenen Anwesen Reitberg und Spitzelberg den Immissionsrichtwert von

tagsüber 60 dB(A)

gemäß Ziffer 2.321 c) TALärm nicht überschreiten.

- 4.12 Der KZA-Schlamm ist nach Beginn der Ablagerung zunächst auf die Dauer von 2 Jahren auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich des Auslaugverhaltens anhand der Analyse von Eluat nach DEV S 4 untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung hat sich auf mindestens folgende Parameter zu erstrecken:

Aussehen
Geruch
pH-Wert
Spez. Leitfähigkeit
Abdampfdruckstand
DOC
CSB

Calcium
Magnesium
Ammonium
Chlorid
Nitrat
Sulfat

Eisen
Zink

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Landshut, dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz und der Regierung von Niederbayern mitzuteilen.

- 4.13 Angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke dürfen durch den Deponiebetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- 4.14 Der Markt Ergolding ist von den jeweiligen Zeiten, in denen sich eine Ablagerung von Hausmüll usw. bei Ausfall der Müllverbrennungsanlage Landshut als notwendig erweist, zu unterrichten. Der Markt Ergolding ist ferner vom Betreiber der Deponie über den Inhalt der jeweils vom Bayer. Landesamt für Umweltschutz im Rahmen der Deponieüberwachung erstellten Prüfberichte zu unterrichten.
- 4.15 Von ungewöhnlichen Ereignissen beim Deponiebetrieb ist unverzüglich der Regierung von Niederbayern und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz Mitteilung zu machen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Verkehrswege müssen so bemessen sein, daß sie sicher begangen und befahren werden können. Bei der Festlegung der Mindestmaße ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 17/1,2 "Verkehrswege" zu beachten.
- 5.2 Die Verkehrswege für kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen so breit sein, daß zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.

- 5.3 Die Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Türen und Toren, Durchgängen und Treppenaustritten vorbeiführen.
- 5.4 An den kraftbetätigten Türen und Toren müssen die Quetsch- und Scherstellen an den Hauptschließkanten so gesichert sein, daß die Bewegung des Tores im Gefahrenfall zum Stillstand kommt (z.B. durch Kontaktschläuche, Schaltleisten, Lichtschranken). Dies gilt nicht, wenn der gesamte Gefahrenbereich vom Bedienungsstand aus zu übersehen ist. Bei Handsteuerung muß die Bewegung der Türen und Tore beim Loslassen des Steuerorgans zum Stillstand kommen (Totmannschaltung).
- 5.5 Arbeitsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m und eine Grundfläche von mindestens 8 m² besitzen.
- 5.6 Für jeden Arbeitnehmer muß an seinem Arbeitsplatz eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m² zur Verfügung stehen, die mindestens 1,00 m breit sein soll.
- 5.7 Die Standflächen an den Arbeitsplätzen müssen eine ausreichende Wärmedämmung aufweisen. Diese ist gegeben, wenn
- für die oberflächennahen Schichten des Fußbodens ein Material verwendet wird, das eine Wärmeleitfähigkeit von höchstens 0,60 kcal/m.h.grad hat oder
 - eine Oberflächentemperatur des Fußbodens von nicht weniger als 18 °C gewährleistet ist.
- 5.8 Jeder Arbeitsraum muß eine Sichtverbindung nach außen haben.

5.9 Die als Sichtverbindung vorgesehenen Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen.

5.10 In den Arbeitsräumen müssen Heizeinrichtungen vorgesehen werden, die folgende Raumtemperaturen gewährleisten:

- 19 °C bei überwiegend sitzender Tätigkeit,
- 17 °C bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit,
- 12 °C bei schwerer körperlicher Arbeit,
- 20 °C in Büroräumen.

5.11 Die Sozialräume müssen den folgenden Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nachstehenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) entsprechen:

Pausenräume	§ 29 ArbStättV und	ASR 29/1-4,
Umkleideräume	§ 34 " "	ASR 34/1-5,
Waschräume	§ 35 " "	ASR 35/1-4,
Toilettenräume	§ 37 " "	ASR 37/1.

5.12 Die Deponie muß unter Berücksichtigung der Lagerverhältnisse und der Standfestigkeit des Materials so angelegt werden, daß unbeabsichtigte Bodenbewegungen vermieden werden.

6. Brandschutz

6.1 Die Löschwasserversorgung muß sichergestellt sein. Die Zuleitung aus der Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe muß so dimensioniert sein, daß im Bereich des Bürogebäudes ein Überflurhydrant mit B-Abgängen aufgestellt werden kann. Der Förderstrom muß mindestens 1800 l/min. betragen.

- 6.2 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vor Inbetriebnahme der Anlage im Bereich des Bürogebäudes Feuerlöscher nach DIN 14 406 im Benehmen mit dem Kreisbrandrat anzubringen.

Weitere Forderungen hinsichtlich der Bereithaltung von Feuerlösch-einrichtungen (z.B. Feuerlöschschrank mit Schläuchen, Strahlrohr und Hydrantenausrüstung) bleiben vorbehalten.

- 6.3 Es muß sichergestellt sein, daß auch in der betriebsfreien Zeit ein Beauftragter der Anlage in kürzester Zeit erreichbar ist, damit im Falle eines Brandes der Zugang zur Anlage geöffnet wird.

7. Deponieüberwachung, wasserwirtschaftliche Belange

- 7.1 Zur laufenden Überwachung der Auswirkungen der Abfallablagerungen sind zur Überprüfung der Grund- und Sickerwasserzusammensetzung Voll- und Kurzuntersuchungen durch ein mit entsprechenden Laboreinrichtungen ausgestattetes Institut durchzuführen.

Hierbei sind gemäß der Anlage zur "Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen -WÜ/77- Umfang der Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich von Abfallbeseitigungsanlagen" (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23.01.1980, Nr. II E 8-9421 c 667 und Nr. 8551-VI/6b-48838, LUMB1 Nr. 3/4 vom 11.04.1980) folgende Werte zu bestimmen:

Untersuchungsparameter	Grundwasser		Sickerwasser	
	Voll- unter- suchung	Kurz- unter- suchung	Voll- unter- suchung	Kurz- unter- suchung
Aussehen x)	+	+	+	+
Geruch x)	+	+	+	+
Temperatur x)	+	+	+	+
pH-Wert x)	+	+	+	+
Sauerstoffgehalt x)	+	+		
Leitfähigkeit x)	+	+	+	+
Abdampfrückstand	+	+	+	+
Glührückstand	+		+	
Kohlenwasserstoffe	+		+	
Phenole, ges.	+		+	
TOC	+		+	+
Oxidierbarkeit				
Cr VI+ Cr III+ oder	+	+	+	+
Mn VII+ Mn II+	+	+	+	+
BSB ₅	+		+	
Fäulnisfähigkeit			+	
Ammonium	+	+	+	
Nitrat	+	+	+	
Nitrit	+		+	
Gesamt-N			+	
Chlorid	+	+	+	
Phosphor, ges.			+	
Sulfat	+		+	
Sulfid	+		+	
Cyanid, ges.	+	+	+	
<i>mit erhöhter Vorsicht durch Cyanid, leicht färschbar</i>				

x) an Ort und Stelle zu bestimmen, im Labor nochmals

Untersuchungsparameter	Grundwasser		Sickerwasser	
	Voll- unter- suchung	Kurz- unter- suchung	Voll- unter- suchung	Kurz- unter- suchung
Säurekapazität bis pH 4,3	+	+		
Gesamthärte	+	+		
Natrium	+		+	
Kalium	+			
Calcium	+		+	
Magnesium	+			
Zink	+		+	
Eisen, ges.	+		+	
Mangan	+		+	
Chrom, ges. →	+		+	
Nickel	+		+	
Kupfer	+		+	
Cadmium	+		+	
Quecksilber, ges.	+		+	
Blei	+		+	
Toxizitätstest, z.B. kurzer Fischttest				
Daphnientest	+		+	
Bakteriologische Untersuchung	+		+	
leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe			+	

*1997
Voll- und
Kurzuntersuchung
+ Cr (VI)*

7.2 Die Probenahmen sind in folgenden zeitlichen Abständen durchzuführen:

- vor Inbetriebnahme der Deponie
1 bis 2 Volluntersuchungen (Grundwasser)

- nach Inbetriebnahme der Deponie
im 1. und 2. Jahr 1 Volluntersuchung jeweils im
April und Oktober

1 Kurzuntersuchung jeweils im
Januar und Juli

- im 3. Jahr bis 1 Volluntersuchung jeweils im April
2 Jahre nach Ab- 1 Kurzuntersuchung jeweils im Januar,
schluß Juli und Oktober.

3 Jahre nach Abschluß der Ablagerungen und später ist jeweils im April 1 Volluntersuchung des Grund- und Sickerwassers durchzuführen. Auf Untersuchungen 3 Jahre nach Abschluß der Deponie kann, insbesondere bei starkem Rückgang des Sickerwasseranfalles, im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umweltschutz verzichtet werden.

7.3 Über die Probenahme, die durch die mit der Untersuchung beauftragten Stelle oder im Beisein eines Beauftragten dieser Stelle erfolgen muß, ist ein Protokoll zu erstellen. Bezüglich der Durchführung der Probenahmen und der Ausfertigung des zu erstellenden Probenahmeprotokolls sowie der Darstellung der Untersuchungsergebnisse wird auf die einschlägigen Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

- PN 1/75 - Entnahme von Wasserproben und
- UP 1/75 - Darstellung von Untersuchungsergebnissen
aus der Untersuchung von Wasserproben und Eluaten

hingewiesen.

Zusätzlich ist eine überschlägige Messung der Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme durchzuführen.

- 7.4 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist ferner einmal wöchentlich durch den Anlagenbetreiber das Sickerwasser auf Farbe, Geruch, pH-Wert und Leitfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 7.5 Für die Grundwasseruntersuchungen und die Anlegung von Beobachtungsbrunnen gelten ferner nachstehende Auflagen:
- 7.5.1 Die Filterrohre im früher erstellten Beobachtungsbrunnen 3 innerhalb der Deponiefläche sind vollständig zu ziehen und die Bohrlöcher sorgfältig mit Ton zu verfüllen und zu verdichten.
- 7.5.2 Zur Grundwasserüberwachung sind zusätzlich zu den bereits vorhandenen Beobachtungsbrunnen (B 4, B 5, B 6 und B 7) an den im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) eingetragenen Stellen 2 weitere Beobachtungsbrunnen (B 8 und B 9) mit folgenden Kriterien zu errichten:
- Ausbautiefe: bis 5 m unter Grundwasserspiegel (B 9 muß zusätzlich bis mindestens unter Deponiesohle reichen).
 - Ausbaumaterial: korrosionsbeständige Filterrohre DN 125 mit Filterkieshinterschüttung und verschließbarem Brunnenkopf.

- Klarpumpen: Die zusätzlich zu errichtenden Brunnen B 8 und B 9 sind vor Inbetriebnahme mindestens 5 Stunden lang klarzupumpen oder abschnittsweise zu kolben.

Der anliegende Lageplan (Anlage 1) wird zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärt.

7.5.3 Die Wasseruntersuchungen haben sich auf die Beobachtungsbrunnen B 4 bis B 9 sowie auf die vorhandenen Hausbrunnen HB 1 und HB 2 in Spitzelberg und Reitberg zu erstrecken.

7.5.4 Unmittelbar vor jeder Probenahme sind die Wasserspiegel in allen genannten Beobachtungsbrunnen zu messen und auf NN-Höhe zu beziehen. Die Abstichspunkte (Oberkante Beobachtungsrohre) sind, soweit noch nicht geschehen, auf Höhe über NN (mm-Genauigkeit) einzumessen. Die Ergebnisse dieser Wasserspiegelmessungen sind jährlich mindestens 1mal dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft unaufgefordert vorzulegen.

7.5.5 Die Grundwasserbeobachtungsbrunnen müssen eine verschließbare Kappe aufweisen.

Vor der Probenahme aus Pegelrohren und Brunnen ist das anstehende Grundwasser soweit möglich wenigstens 15 Minuten abzupumpen. Ist die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters nur gering, dann ist die im Brunnen anstehende Wassersäule wenigstens so weitgehend abzupumpen oder abzuschöpfen, daß eine Probe von möglichst frisch nachfließendem Grundwasser entnommen werden kann.

Die Probenahme ist jeweils an einem Tag durchzuführen.

In einem bei jeder Probenahme anzufertigenden Protokoll sind alle für die Beurteilung notwendigen Umstände und Beobachtungen festzuhalten. Insbesondere ist anzugeben:

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0874) 822-1

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

- Bezeichnung und Beschreibung der Entnahmestellen (Lage, Brunnenausbau, Wasserspiegel)
- Beschreibung des Entnahmevorganges (gepumpt/geschöpft; Pumpdauer, Fördermenge)
- Zeitpunkt der Probenahme
- Bezeichnung der Probe (eindeutige Beschriftung)
- Ergebnisse von Vorprüfungen (Aussehen, Geruch, Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt)
- Besondere Beobachtungen (Witterung, auffällige Ablagerungen)
- Name und Dienststelle des Probenehmers

Die entnommenen Proben sind unverzüglich zusammen mit den Protokollen der Untersuchungsstelle zu übermitteln und bis zur Untersuchung zumindest kühl und dunkel zu halten.

Für nähere Informationen wird auf das Merkblatt II-5/75 des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft "Entnahme von Wasserproben für chemische Untersuchungen bei Gewässergefährdungen" hingewiesen.

- 7.5.6 Soweit die Untersuchungen nicht von amtlichen Untersuchungsstellen (z.B. Gesundheitsamt bzw. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen, Fachbereich Chemie) übernommen werden können, kommen für die Durchführung z.B. in Frage:

Vereidigte Sachverständige der Industrie- und Handelskammern
Bayer. Landesgewerbeanstalt, Nürnberg
Technischer Überwachungsverein, München
Hochschulinstitute

Für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse sind ferner nach Möglichkeit chemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde des Rohwassers nächstgelegener öffentlicher Wasserversorgungen vorzulegen.

7.6 Für die Sickerwasseruntersuchungen gelten ferner noch folgende Auflagen:

7.6.1 Im Betriebstagebuch sind alle für die Beurteilung der Untersuchungen notwendigen Ergebnisse, Umstände und Beobachtungen festzuhalten. Insbesondere sind anzugeben:

Name und Dienststelle des Probennehmers
Zeitpunkt der Probenahme
Bezeichnung der Probe (eindeutige Beschriftung)
Besondere Beobachtungen
Untersuchendes Labor
Zeitpunkt der Untersuchungen
Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen

7.7 Die Ergebnisse der Grund- und Sickerwasseruntersuchungen sind unaufgefordert jeweils innerhalb von 2 Monaten nach der Probenahme dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz vorzulegen.

Ferner ist den vorgenannten Behörden und der Regierung von Niederbayern unaufgefordert jeweils zum Jahresende eine übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse des abgelaufenen Jahres mit Auswertung insbesondere bezüglich Tendenzen und Schwankungen der Werte sowie Angaben über den Fortschritt der Deponie und über wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse vorzulegen.

- 7.8 Das Programm für die Grund- und Sickerwasseruntersuchungen wird mit dem Vorbehalt der Verlängerung und inhaltlichen Abänderung zunächst auf einen Zeitraum von 3 Jahren ab Inbetriebnahme der Deponie befristet und soll sodann nach Inhalt und Umfang abschließend festgelegt werden.

8. Rekultivierung der Reststoffdeponie

- 8.1 Die vollständige Verfüllung und Rekultivierung der Deponie ist in einem Zeitraum von maximal 30 Jahren anzustreben.
- 8.2 Nach Beendigung der Ablagerung und - soweit möglich - von Teilabschnitten ist die gesamte Mülloberfläche mit einer mindestens 0,3 m mächtigen - zu verdichtenden - Schicht aus bindigem Material abzudecken und anschließend gemäß dem Rekultivierungsplan zu rekultivieren.
- 8.3 Die Rekultivierung des Ablagerungsgeländes bzw. der Teilabschnitte ist sukzessive entsprechend dem Verfüllungsfortschritt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des Merkblattes L 1 "Gestaltung und Rekultivierung von Deponien und ungeordneten Müllablagerungsplätzen" (Anlage zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.09.1976, Nr. 7377-V/3b, VI/5b 26893, LUMB1 Nr. 9 vom 29.10.1976) durchzuführen.

- 8.4 Als Endabdeckung ist bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung der Deponie eine mindestens 1 m starke Schicht aus kulturfähigem Boden aufzubringen.
- 8.5 Im nördlichen Randbereich des Deponiegeländes ist im Anschluß an die Randbepflanzung eine Biotopfläche entsprechend dem vorhandenen Biotop in Gestalt eines Mosaiks aus unterschiedlichen Mikrostandorten, wie kleinen Mulden und Aufschüttungen, zu schaffen. Außerdem ist im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Geländestufe zur Erosionsminderung vorzusehen, die mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen ist. Der Rekultivierungsplan ist entsprechend zu überarbeiten und binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses der Regierung von Niederbayern vorzulegen.
- 8.6 Die vorgesehene Schutzbepflanzung am Rand des Deponiegeländes ist baldmöglichst anzulegen.
9. Sonstiges
- 9.1 Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, falls die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu gewährleisten oder falls nachteilige Wirkungen eintreten.
- 9.2 Der Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses wird vorbehalten (§ 8 Abs. 1 AbfG).
- 9.3 Den Angehörigen der Behörden der Rechts- und Fachaufsicht ist das Betreten und Besichtigen der Anlage jederzeit zu gestatten.
- 9.4 Die Beendigung des Betriebes der Anlage ist der Regierung von Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz anzuzeigen.

- 29 -

IV.

Bestehende Bescheide

Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 15.06.1983 - 820-8743-508 über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 7a des Abfallbeseitigungsgesetzes erledigt sich mit Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses.

B. Wasserrechtliche Erlaubnis

I.

Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Landkreis Landshut - Unternehmer - wird die widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Benutzung des Feldebaches (Gew. 3. Ordnung) durch Einleiten von Abwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG) erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient dem Betrieb einer Reststoffdeponie.

3. Der Plan

Der Benutzung liegen die unter A II dieses Beschlusses genannten Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

II.

Benutzungsbedingungen und Auflagen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Benutzungsbedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der Erlaubnis

Die beschränkte Erlaubnis wird auf ein Jahr befristet. Sie beginnt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Deponie.

2. Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, Sickerwasser aus der Reststoffdeponie Oberglaim in den Feldbach einzuleiten mit folgenden Einschränkungen:

- a) Der Abfluß darf 0,07 l/s und 6 m³/Tag nicht übersteigen,
- b) der Gehalt an absetzbaren Stoffen darf nach einer Absetzzeit von 2 Stunden im Imhoff-Glas 0,3 ml/l nicht überschreiten,
- c) der biochemische Sauerstoffbedarf (BSB₅) von der aufgeschüttelten 2 h-Mischprobe darf 20 mg/l nicht überschreiten,
- d) das Abwasser muß einen pH-Wert zwischen 6,5 und 9,0 aufweisen und darf keine schädlichen Konzentrationen von Giftstoffen enthalten.

3. Anzeige von Baubeginn und Bauvollendung, Bauabnahme

Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Landshut unverzüglich anzuzeigen. Die Anlagen dürfen erst nach der Bauabnahme in Betrieb genommen werden.

4. Bauausführung

- a) Der Unternehmer hat die gesamte Baumaßnahme plangemäß und nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik auszuführen.
- b) Im Ableitungskanal ist eine Vorrichtung zu schaffen, die eine Messung der abgeleiteten Sickerwassermenge ermöglicht.
- c) Die Ablaufleitung muß unter dem Niedrigwasserspiegel des Feldba-ches ausmünden.

5. Unterhaltung der Anlagen

Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich.

6. Untersuchungen, Betriebstagebuch

Das abgeleitete Sickerwasser ist wie folgt zu messen und auf folgende Parameter zu untersuchen:

- a) Monatlich
 - Abfluß
 - Aussehen
 - Geruch
 - pH-Wert
 - Leitfähigkeit
- b) Vierteljährlich
 - absetzbare Stoffe
 - CSB
 - BSB₅
 - Ammonium
 - Nitrat
 - Chlorid
 - Sulfat
 - Zink
 - leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe

Im Betriebstagebuch sind alle für die Beurteilung der Untersuchungen notwendigen Ergebnisse, Umstände und Beobachtungen festzuhalten. Insbesondere sind anzugeben:

Name des Probenehmers

Zeitpunkt der Probenahme

Bezeichnung der Probe (eindeutige Beschriftung)

Besondere Beobachtungen

Untersuchendes Labor

Zeitpunkt der Untersuchungen

Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen

Die Meß- und Untersuchungsergebnisse mit Auswertung sowie Angaben über den Fortschritt der Deponie und besondere Vorkommnisse sind vierteljährlich unaufgefordert der Regierung von Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz vorzulegen.

7. Unterhaltung des Vorfluters

- a) Der Unternehmer hat das Einleitungsbauwerk sowie den Feldbach von 2 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten.
- b) Darüber hinaus hat er sich an der Unterhaltung des Feldbaches nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- c) Nach Anschluß an den gemeindlichen Abwasserkanal ist der frühere Zustand des Feldbaches und seiner Ufer wiederherzustellen.

8. Vorbehalt weiterer Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

- 36 -

2. Die Einwendungen der Eheleute [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Herrn Rechtsanwalt [REDACTED], werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die getroffenen Auflagen abgeholfen wurde.

Der geltend gemachte Entschädigungsanspruch wird abgelehnt.

3. Die Einwendungen des Marktes Ergolding werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommenen Auflagen abgeholfen wurde.

D. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses in allen seinen Teilen wird angeordnet.

E. Kosten

Der Landkreis Landshut hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die zu erstattenden Auslagen betragen DM 7.249,30.

Gründe:

I.

Der Landkreis Landshut beantragte mit Schreiben vom 01.09.1982 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Reststoffdeponie bei Oberglaim, Markt Ergolding, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1407, 1408 und 1416 der Gemarkung Oberglaim.

Bei dem vorgesehenen Deponiegelände handelt es sich um zwei z.T. noch in Betrieb befindliche Kiesgruben. In der Grube I, die abgedichtet und mit einem Sickerwassersammelsystem ausgerüstet werden soll, sollen nach dem gestellten Antrag die Reststoffe aus der Müllverbrennungsanlage Landshut, entwässerter Klärschlamm, zur Verbrennung ungeeigneter hausmüllähnlicher Gewerbe- und Sperrmüll sowie unverbrannter Hausmüll bei Ausfall der Müllverbrennungsanlage Landshut abgelagert werden. Auf dem Gelände befindet sich auch die bereits bestehende Altreifendeponie. Die Grube II soll als Bauschuttdeponie betrieben werden. Ferner sollen dort später auch Rückstände aus der Kühlturmzusatzwasseraufbereitung im Kernkraftwerk Isar II (KZA-Schlamm) abgelagert werden.

Das Deponiegelände umfaßt eine Fläche von ca. 13 ha mit einem Fassungsvermögen von insgesamt rd. 1.500.000 m³, wobei die Gruben I und II in etwa das gleiche Aufnahmevermögen haben.

Zur Erschließung der Deponie soll eine ca. 300 m lange, 6,50 m breite, geteerte Zufahrtsstraße erstellt werden. Vorgesehen ist ferner die Anlage eines befestigten Vorplatzes mit Waschplatz, Waage und einem Betriebsgebäude. Die Deponie wird mit einem 2 m hohen Zaun eingezäunt.

Eine Vorbehaltsfläche für eine Schlackeaufbereitung (Rückgewinnung von Metallschrott aus den Reststoffen der Müllverbrennungsanlage) wird ausgewiesen.

Für die Grube I ist eine Abdichtung gegen den Untergrund mit einer 60 cm starken Lehmschicht beabsichtigt. Anfallendes Sickerwasser soll durch Dränagen erfaßt und über einen Kanal zum geplanten Hauptsammler Oberglaim und damit zur Kläranlage der Stadt Landshut abgeleitet werden. Vorübergehend müßte aber eine Einleitung des Sickerwassers in den Feldbach erfolgen. Zur Deponieüberwachung ist eine regelmäßige Untersuchung von Grund- und Sickerwasserproben vorgesehen.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag-Donnerstag
8.15-11.45 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Freitag
8.15-11.45 Uhr
14.00-15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0871) 822-1

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

Nach vollständiger Auffüllung soll die Deponiefläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, wobei sich die endgültige Geländegestaltung in etwa nach dem ursprünglichen Geländeverlauf vor Beginn der Kiesausbeute richtet.

Ein entsprechender Rekultivierungsplan, der auch eine Schutzbepflanzung der Deponie vorsieht, ist Bestandteil der Planunterlagen.

Der Landkreis Landshut beantragte zugleich mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens gemäß § 7a AbfG und zwar beschränkt auf die Errichtung des Zaunes um das Deponiegelände, die zur Errichtung der Deponie notwendigen Erdarbeiten, die Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung und zur Herstellung der Deponiezufahrt.

Ferner beantragte der Landkreis Landshut, die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses anzuordnen.

Die eingereichten Planunterlagen wurden in der Zeit vom 04.03. bis 05.04.1983 beim Markt Ergolding und in der Zeit vom 08.03. bis 11.04.1983 bei der Gemeinde Essenbach zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden jeweils ortsüblich mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

Die Regierung von Niederbayern hörte zu dem Vorhaben folgende Stellen:

Bayer. Landesamt für Umweltschutz

Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftsamt Landshut

Straßenbauamt Landshut

Staatl. Gesundheitsamt Landshut

Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz -Außenstelle Niederbayern-

Gewerbeaufsichtsamt Landshut
Energieversorgung Ostbayern AG, Hauptstelle Landshut
Stadt Landshut
Fachberater für Fischerei des Bezirks Niederbayern
Markt Ergolding
Gemeinde Essenbach

Außerdem wurden die betroffenen Sachgebiete der Regierung von Niederbayern beteiligt. Weitere Behörden und Stellen wurden in dem vorausgegangenen Raumordnungsverfahren beteiligt.

Insoweit wird auf den Inhalt der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 30.03.1982 - 800-8287-6 - Bezug genommen. Nach dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens entspricht die Errichtung einer gemeinsamen Zentraldeponie für Stadt- und Landkreis Landshut unter den dort näher genannten Voraussetzungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens erhoben zahlreiche Einwohner von Unterglaim, Kopfhain und Ergolding Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten zentralen Reststoffdeponie.

Die Einwendungsführer machen im wesentlichen geltend, daß durch das Betreiben der Deponie eine für sie unzumutbare Belastung durch Lärm, Geruch und Ungeziefer entstehen werde. Eine unerträgliche Geruchsbelästigung werde vor allem durch das Ablagern von Klärschlamm befürchtet. Wegen der Tallage könnten sich unangenehme Gerüche dort sehr lange halten. Eine Verunreinigung der umliegenden Felder und Gärten sowie des Grundwassers könne nicht ausgeschlossen werden. Der Feldebach habe für eine Einleitung von Sickerwasser eine zu geringe Wasserführung und sei bereits stark belastet. Der Erläuterungsbericht enthalte keinen Hinweis, daß nicht eines Tages auch Son-

dermüll abgelagert werden könne. Die Unfallgefahr auf der Staatsstraße 2143 werde erhöht. Es sei insgesamt umweltfreundlicher, bereits vorhandene Deponien auszubauen und zu verbessern, als eine neue Zentraldeponie zu errichten.

Der Markt Ergolding gab im Planfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 02.11.1982, 28.03.1983 und 05.07.1983 eingehende Stellungnahmen ab. Dabei wurden zahlreiche Forderungen, Bedenken und Anregungen vorgebracht. Insbesondere wird vom Markt Ergolding eine Ablagerung von Haus- und Gewerbemüll auf der geplanten Reststoffdeponie Oberglaim abgelehnt und zwar auch für Ausfallzeiten der Müllverbrennungsanlage Landshut.

Ferner erhoben die Eheleute [REDACTED] Einwendungen im Planfeststellungsverfahren, die sie mit Schreiben vom 03.05.1983 näher begründeten. Das Wohnhaus der Eheleute [REDACTED] befindet sich unmittelbar am südöstlichen Rand (Grube II) des Deponiegeländes. Die Eheleute [REDACTED] machten vor allem geltend, daß für sie eine Belästigung durch Gestank, Staub, Lärm, Ungeziefer und Umweltverschmutzung (Schwermetalle, Gase und Salze) nicht auszuschließen sei. Sie wehren sich deshalb gegen die Ablagerung von Klärschlamm, jeglichen Hausmüll, Sondermüll und Isarschlamm des Kernkraftwerkes. Es werde eine drastische Wertminderung ihres Hauses verursacht, weshalb die Forderung auf finanziellen Wertausgleich oder auf ein geeignetes Tauschobjekt in ähnlicher unverbaubarer Lage gestellt werde.

Das Vorhaben des Landkreises Landshut, die dazu erhobenen Einwendungen und die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden in dem am 10.06.1983 im Großen Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern stattgefundenen Erörterungstermin eingehend behandelt. Auf die Niederschrift vom 04.08.1983 über diese mündliche Verhandlung wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 15.06.1983 - 820-8743-508 - hat die Regierung von Niederbayern die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 7a AbfG in dem beantragten Umfang erteilt. Gegen den Bescheid haben die Eheleute [REDACTED] mit Schriftsatz ihres Rechtsanwaltes vom 21.07.1983 Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlaß dieses Planfeststellungsbeschlusses örtlich und sachlich zuständig (§§ 7, 25 des Abfallbeseitigungsgesetzes -AbfG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.01.1977, BGBl I S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.1982, in Verbindung mit Art. 15 des Bayer. Abfallgesetzes -BayAbfG- vom 25.06.1973, GVBl S. 324, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.1982, GVBl S. 236 und in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976, BGBl I S. 3017).

1. Planfeststellung

Nach der grundlegenden Bestimmung des § 2 AbfG sind Abfälle so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abfälle dürfen daher nur in den dafür zugelassenen Anlagen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden (§ 4 Abs. 1 AbfG). Die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen bedürfen nach § 7 AbfG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Diese Planfeststellung hat der Landkreis Landshut mit Schreiben vom 01.09.1982 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen für die Reststoffdeponie Oberglaim bei der Regierung von Niederbayern beantragt. Das für die Planfeststellung in den §§ 20 ff AbfG vorgesehene förmliche Verwaltungsverfahren wurde durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschuß ergeht gemäß § 25 Abs. 1 AbfG unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

Dabei sind vor allem folgende Grundsätze zu beachten:

Das Abfallbeseitigungsgesetz normiert in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 eine Reihe von Gründen, bei deren Vorliegen der Planfeststellungsbeschluß zwingend zu versagen ist, d.h. wenn solche Gründe gegeben sind, muß der gestellte Planfeststellungsantrag abgelehnt werden.

Liegen zwingende Versagungsgründe dieser Art nicht vor, dann besteht gleichwohl kein Anspruch auf Planfeststellung (vgl. Hösel-v. Lersner, Recht der Abfallbeseitigung, RdNr. 19 zu § 8 AbfG). Vielmehr hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Planungsermessens zu entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil zur fernstraßenrechtlichen Planfeststellung (B 42-Entscheidung BVerwGE 48, 56 vom 14.02.1975) ausgesprochen, daß sich aus der Übertragung der Planungsbefugnis auf die Planfeststellungsbehörde eine planerische Gestaltungsfreiheit ergibt, die freilich in ihrem Inhalt nicht unbeschränkt ist. Die dort entwickelten Grundsätze gelten auch für die Planfeststellung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz (Beschluss des BVerwG vom 20.07.1979, LUMB1 1979 S. 78, NJW 1980 S. 953).

Die Grenzen des Planungsermessens ergeben sich dabei aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde unterworfen ist. Zum einen muß sich jede abfallrechtliche Planung an den im AbfG zum Ausdruck gekommenen Planungsleitsätzen ausrichten. Damit ist insbesondere § 2 AbfG angesprochen, in dem die an jede Art der Abfallbeseitigung zu stellenden Anforderungen benannt sind. Ferner muß die Notwendigkeit des Vorhabens gegeben sein und muß den Anforderungen des Abwägungsgebotes entsprochen werden. Nach dem Abwägungsgebot sind die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Das Abwägungsgebot verlangt, daß

1. eine Abwägung überhaupt stattfindet,
2. in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß, und
3. weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwG a.a.O.).

Es dürfen also kein Abwägungsausfall, kein Abwägungsdefizit, keine Abwägungsfehleinschätzung und keine Abwägungsdisproportionalität auftreten.

Eine Planung, die dem entspricht, trägt damit auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, dessen Einhaltung daneben keiner eigenen Prüfung bedarf (vgl. Urteil des BayVGh vom 03.08.1982, BayVB1 1983 S. 372).

Die Erfüllung des Abwägungsgebotes kann auch als Grundsatz der Problembewältigung umschrieben werden. Danach müssen in die hoheitliche Planung eines konkreten Vorhabens in umfassender Weise schlechthin alle planerischen Gesichtspunkte einbezogen werden, die zur möglichst optimalen Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe und auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung erst aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind (vgl. Urteil des VG Regensburg vom 07.02.1983, BayVB1 1983 S. 442).

1.1 Notwendigkeit des Vorhabens

Beim Betrieb der Müllverbrennungsanlage Landshut fallen Reststoffe (Schlacke, Flugasche) an, die deponiert werden müssen. Die bisher für diesen Zweck verwendeten Anlagen (Reststoffdeponie Essenbach, alte Deponie der Stadt Landshut) stehen nur mehr für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung. Die Deponie in Essenbach weist nur mehr ein geringes Ablagerungsvolumen auf. Der in den Isarauen gelegene "Müllberg" der Stadt Landshut soll möglichst bald rekultiviert werden. Diese Anlage stellt einen Landschaftsschaden und eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes dar. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind dort außerdem sehr ungünstig.

Die Rekultivierungsplanung der Stadt Landshut liegt bereits seit längerer Zeit vor und wurde inzwischen genehmigt. Die Durchführung der Rekultivierung setzt jedoch voraus, daß die bisher auf dem Müllberg abgelagerten Abfallstoffe anderweitig deponiert werden können.

Eine Wiederverwertung der in der Müllverbrennungsanlage Landshut anfallenden Schlacke, z.B. als Straßenbaustoff, ist, wenn überhaupt, nur zu einem geringen Teil möglich. Der Schlackenanfall beträgt immerhin rd. 44 % des Gewichts des verbrannten Mülls. Im Jahr 1981 betrug der Schlackenanfall 17.600 t. Bei diesen Reststoffmengen ist das Vorhandensein einer dafür geeigneten Deponie notwendig.

Auszugehen ist dabei vom Bestand der Müllverbrennungsanlage Landshut. Diese Anlage soll nach dem Abfallbeseitigungsplan Teilplan: Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle (LUMBl 1978 S. 71) in der Fassung der Ersten Fortschreibung (LUMBl 1980 S. 108) für den Bereich der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut weiterbetrieben werden. Aber

auch bei einer zukünftigen Änderung der derzeitigen Art der Abfallbeseitigung (Verbrennung) ergibt sich hier keine andere Beurteilung, weil auch bei anderen Beseitigungsverfahren (Pyrolyse, Recyclinganlagen) Reststoffe anfallen, die abgelagert werden müssen.

Neben den Reststoffen aus der MVA Landshut ergibt sich bei weiteren Abfallarten die Notwendigkeit der Ablagerung.

Zunächst muß Vorsorge für einen zeitweiligen Ausfall der MVA Landshut getroffen werden. Die MVA Landshut verfügt nach der durchgeführten Erweiterung über 3 Ofenlinien. Es ist damit eine hohe Betriebssicherheit gegeben. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, daß bei den turnusmäßigen Überholungsarbeiten oder bei Schadensfällen der anfallende Hausmüll nicht oder nur teilweise verbrannt werden kann. Für solche Fälle muß eine geeignete Deponie vorgehalten werden, an deren Ausriistung aus fachtechnischer Sicht entsprechende Anforderungen gestellt werden müssen.

Ferner können nicht alle anfallenden, der Beseitigungspflicht der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut unterliegenden Abfälle verbrannt werden. Es handelt sich hier um nichtbrennbare Abfälle und um Abfälle die zwar brennbar sind, aber zu techn. Schwierigkeiten bei der Verbrennung führen.

Auch für solche Stoffe ist erforderlich, daß in Ergänzung der MVA Landshut eine Deponie betrieben wird.

Auf die ebenfalls zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gehörende Ablagerung von entwässertem Klärschlamm braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden, weil insoweit die Entscheidung einem ergänzenden Planfeststellungsbeschuß vorbehalten wurde (siehe Ziff. 3 unter A I des Beschlusses).

Die in den Planunterlagen dargestellte Grube II der Reststoffdeponie Oberglaim soll als Bauschuttdeponie zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und Gartenabfällen Verwendung finden. Die Ablagerung von Gartenabfällen entspricht dabei dem örtlichen Bedarf. Bei Bauschutt und Erdaushub handelt es sich um Materialien, die einer Verbrennung nicht zugänglich sind. Vor allem im Bereich der Stadt Landshut fällt Bauschutt in erheblichem Umfang an, wobei die Ablagerung bisher auf der zu rekultivierenden alten Mülldeponie erfolgt ist. Insoweit ist deshalb ebenfalls in nächster Zeit die Schaffung einer neuen Anlage erforderlich. Ein entsprechender Bedarf besteht auch für den Bereich des Landkreises Landshut. Die Grube II soll zu einem späteren Zeitpunkt auch entwässerte Rückstände aus der Kühlturmsatzwasseraufbereitung des Kernkraftwerkes Isar II (KKI II) aufnehmen. Es handelt sich dabei um Inhaltsstoffe des Isarwassers, die bei dessen Reinigung abgeschieden werden. Eine Verbindung mit dem radioaktiven Teil des Kernkraftwerks besteht dabei nicht. Die Ablagerung dieser Abfallart war gemäß dem Antrag in vollem Umfang Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Ablagerung kommt erst nach einer Inbetriebnahme des KKI II in Betracht, mit dessen Errichtung begonnen wurde, dessen Weiterbau aber aufgrund der Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichts Regensburg eingestellt worden ist. Dem Ausgang des gerichtlichen Verfahrens soll dabei in keiner Weise vorgegriffen werden. Wegen der bei einer Inbetriebnahme des KKI II zu erwartenden erheblichen Abfallmengen (ca. 9000 t jährlich lt. Erläuterungsbericht) muß aber vorsorglich die Möglichkeit einer geordneten Ablagerung sichergestellt werden.

1.2 Standort der Anlage

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, besteht die Notwendigkeit, für die nur noch übergangsweise zur Verfügung stehenden bisherigen Deponien Ersatz zu schaffen. Dies soll durch das Projekt der den Einzugsbereich der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut umfassenden zentralen Reststoffdeponie Oberglaim geschehen.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0874) 822-1

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

Die Schaffung einer Zentralanlage entspricht den Zielsetzungen des bereits erwähnten Abfallbeseitigungsplanes Teilplan: Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle.

Danach sind zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung im ganzen Staatsgebiet zentrale Abfallbeseitigungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Das Einzugsgebiet einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage soll nach Möglichkeit eine Region oder größere Teile derselben, mindestens jedoch einen Landkreis umfassen.

Diesen Vorgaben würde eine Schaffung mehrerer kleinerer Anlagen jeweils getrennt für Stadt und Landkreis Landshut nicht entsprechen, abgesehen davon, daß dann mehrere Standorte gleichermaßen betroffen wären.

Dem Standort der zentralen Reststoffdeponie Oberglaim liegen vor allem folgende Überlegungen zu Grunde:

Es ist eine verhältnismäßig günstige Entfernung zum Schwerpunkt des Abfallaufkommens im Gebiet der Stadt Landshut gegeben.

Das Gelände ist in geologischer und wasserwirtschaftlicher Hinsicht für eine Ablagerung von Abfällen geeignet.

Es kann eine ausreichende Entfernung von Wohngebieten eingehalten werden.

Das Gelände ist bereits bisher für Zwecke der Abfallbeseitigung (Alt-reifendeponie) verwandt worden.

Es ist ein ausreichendes Deponievolumen vorhanden, um einen längerfristigen Deponiebetrieb zu ermöglichen. Dies ist Voraussetzung dafür, daß die Deponie zu vertretbaren Kosten mit allen Einrichtungen für einen wirksamen Umweltschutz ausgestattet werden kann.

Es ist auch eine Ablagerung von Erdaushub und Bauschutt möglich, so daß ein Verbundbetrieb von Reststoff- und Bauschuttdeponie durchgeführt werden kann. Die Deponieeinrichtungen können für beide Zwecke verwendet werden.

Es besteht in absehbarer Zeit die Anschlußmöglichkeit an die Kanalisation und damit die Sicherung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.

Der Standort wurde in einem Raumordnungsverfahren überprüft, wobei eine positive landesplanerische Beurteilung erfolgt ist.

Der für die Anlage erforderliche Grunderwerb konnte sichergestellt werden.

Brauchbare Alternativstandorte, die ähnlich günstige Voraussetzungen aufweisen, konnten trotz eingehender Überprüfungen nicht gefunden werden.

1.3 Prüfung der gesetzlichen Versagungsgründe

Zwingende Versagungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 3 AbfG liegen nicht vor.

Daß das Vorhaben in Übereinstimmung mit der Abfallbeseitigungsplanung steht, wurde bereits ausgeführt. Es liegen auch keine Tatsachen gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 3 AbfG (Unzuverlässigkeit des Betreibers) vor, die zu einer ablehnenden Entscheidung Anlaß geben könnten.

Von der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage sind keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können (§ 8 Abs. 3 Ziff. 1 AbfG). Es geht hier um Beeinträchtigungen der Umgebung durch schädliche Umwelteinwirkungen, d.h. vor allem durch Immissionen von Luftverunreinigungen, Lärm und Gerüchen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer ge-

eignet wären, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (Vgl. § 3 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG).

Darüber hinaus geht es aber auch noch um weitere Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie sie in § 2 AbfG im einzelnen benannt sind.

Das Ergebnis des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß von der Anlage solche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen könnten. Vielmehr haben alle eingeschalteten Fachstellen das Vorhaben, teilweise mit Auflagenvorschlägen, befürwortet.

Zwar hat sich der Fachberater für Fischerei des Bezirkes Niederbayern gegen eine zeitweilige Einleitung von Deponiesickerwasser in den Feldbach ausgesprochen. Dies betrifft jedoch nur die Erteilung der dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis und nicht das Deponievorhaben als Ganzes. Es ist demnach davon auszugehen, daß Errichtung und Betrieb der Anlage durch Auflagen und Bedingungen mit den unter dem Gesichtspunkt des Wohls der Allgemeinheit zu stellenden Anforderungen in Einklang gebracht werden können.

Auch die erhobenen Einwendungen können nicht zu einer Versagung des Vorhabens führen. Hierauf und auf die Auswirkungen der Anlage auf ihre Umgebung wird unter Ziff. 5 noch näher eingegangen.

Die geplante Anlage ist zur Gewährleistung einer längerfristigen geordneten Abfallbeseitigung für den Bereich der Stadt Landshut und des

Landkreises Landshut erforderlich und geeignet. Von der Reststoffdeponie werden keine Flächen in Anspruch genommen, die damit einer anderweitigen "besseren" Nutzung entzogen würden. Infolge der durchgeführten Kiesausbeute ist ein Landschaftsschaden entstanden, der ohnedies durch Wiederauffüllung und anschließende Rekultivierung behoben werden müßte. Es werden alle Vorkehrungen getroffen, um nachteilige Auswirkungen der Ablagerungen auf das Grundwasser zu vermeiden. Nachdem auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 8 Abs. 3 Ziff. 4 AbfG), konnte dem vom Landkreis Landshut gestellten Planfeststellungsantrag im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der vorstehend unter Ziff. 1 und 1.1 bis 1.3 genannten Erwägungen stattgegeben werden.

2. Bedingungen und Auflagen

Gemäß § 8 Abs. 1 AbfG kann der Planfeststellungsbeschluß unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Auflagen sind ferner zulässig um nachteilige Wirkungen auf die Rechte anderer zu vermeiden (§ 8 Abs. 3 Ziff. 3 AbfG). Die getroffenen Auflagen beruhen auf den gutachtlichen Stellungnahmen der eingeschalteten Fachbehörden. Durch sie soll sichergestellt werden, daß im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung alle zumutbaren Vorkehrungen der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des sonstigen Umweltschutzes getroffen und die Belange des Arbeits- und Unfallschutzes gewahrt werden.

Schon aus dem Umfang des Auflagenkatalogs ist zu ersehen, daß alle von der Anlage ausgehenden Auswirkungen und die davon berührten Belange eingehend geprüft und gewürdigt wurden.

Auf einige Gesichtspunkte soll noch besonders eingegangen werden:

- 2.1 Die Verkehrsverhältnisse auf der Staatsstraße 2143 und die für die Anwohner vor allem durch die Kiesfahrzeuge verursachten Gefährdungen und Belästigungen haben bei dem Erörterungstermin am 10.06.1983 breiten Raum eingenommen. Von den Anliegern und dem Markt Ergolding wurde bei der Abzweigung zur Reststoffdeponie die Errichtung von Abbiegespuren gefordert. Die Regierung von Niederbayern hat daher diese Frage im Planfeststellungsverfahren eingehend geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, daß zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Errichtung von Abbiegespuren nicht als notwendig angesehen werden kann. Der von und zur Reststoffdeponie erwartete Verkehr ist nicht so umfangreich, daß mit einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gerechnet werden müßte. Das Straßenbauamt Landshut hat deshalb zu der Frage der Errichtung von Abbiegespuren ablehnend Stellung genommen. Es wurde jedoch in den Planfeststellungsbeschluß eine Auflage des Inhalts aufgenommen, daß die Forderung nach Errichtung von Abbiegespuren ausdrücklich vorbehalten bleibt, so daß dann zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der tatsächlich eingetretenen Verkehrssituation entschieden werden kann.

Ferner wurde die Errichtung einer Ausfahrtöffnung zur Auflage gemacht.

- 2.2 Es fallen im Bereich der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut auch hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe- und Industrie an, die in der MVA Landshut nicht verbrannt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um nicht brennbare Stoffe und andererseits um Stoffe, die zwar brennbar aber nicht verbrennbar sind, weil die MVA Landshut hierfür technisch nicht oder nur bedingt geeignet ist (z.B. heizwertreiche Kunststoffabfälle).

Auf der Reststoffdeponie Oberglaim ist die Ablagerung solcher Abfälle, die der Beseitigungspflicht der Stadt und des Landkreises unterliegen, grundsätzlich möglich. Es bedarf hier jedoch noch einer Prüfung im Einzelfall.

In den Planfeststellungsbeschuß wurde deshalb insoweit ein Vorbehalt gesonderter Zustimmung aufgenommen.

- 2.3 Unter III Ziff. 7 des Planfeststellungsbeschlusses wurde ein umfangreiches Untersuchungsprogramm für das Grund- und Sickerwasser zur Auflage gemacht.

Insoweit wurden vom Bayer. Landesamt für Umweltschutz und vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft unterschiedliche Auflagenvorschläge unterbreitet.

Das vom Bayer. Landesamt für Umweltschutz vorgeschlagene Untersuchungsprogramm entspricht in seinem Umfang der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 23.01.1980 (LUMBI 1980 S. 27). Dort ist allerdings vorgesehen, daß der Umfang des Untersuchungsprogramms im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden auch eingeschränkt werden kann. Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft schlägt solche Einschränkungen vor, denen jedoch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz nicht zustimmt.

Die Klärung dieser zwischen beiden Landesämtern offenbar auch bereits in anderen Fällen aufgetretenen Streitfrage könnte den Abschluß des Planfeststellungsverfahrens unangemessen verzögern.

Die Regierung von Niederbayern hat daher in den Planfeststellungsbeschuß das vom Bayer. Landesamt für Umweltschutz vorgeschlagene und weitergehende Untersuchungsprogramm in vollem Umfang aufgenommen.

Dabei wurde aber unter III Ziff. 7.8 eine Befristung mit dem Vorbehalt der Verlängerung und der inhaltlichen Abänderung zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren aufgenommen.

Kein Zweifel besteht daran, daß die Auswirkungen der Deponie durch regelmäßige Untersuchungen des Grund- und Sickerwassers überprüft werden müssen. Der endgültige Untersuchungsumfang kann aber auch noch innerhalb der gesetzten Frist geklärt werden, da hierzu unterschiedliche fachliche Auffassungen bestehen.

- 2.4 Sollten sich die getroffenen Auflagen wider Erwarten als nicht ausreichend erweisen, so ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallbeseitigungsanlage oder ihren Betrieb auch nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses möglich (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG). Die Einhaltung der Auflagen wird ferner im Rahmen der gem. Art. 10 BayAbfG durchzuführenden Abnahme überprüft.

3. Vorbehalt späterer Entscheidung

Nach den dem Planfeststellungsverfahren zu Grunde liegenden Unterlagen soll auf der Reststoffdeponie Oberglaim auch Klärschlamm in entwässerter Form abgelagert werden. Hierbei kommt vor allem Klärschlamm aus der bestehenden und der künftigen Kläranlage der Stadt Landshut in Betracht. Die Ablagerung dieser Abfallart wurde beim Erörterungstermin vom 10.06.1983 eingehend behandelt. Es sind jedoch hierzu noch Verhandlungen zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut

über eine Ergänzung der bestehenden Zweckvereinbarung anhängig. Weiterhin soll Klärschlamm nach der gemeinsamen Bekanntmachung zur Klärschlammverordnung vom 07.04.1983 (LUMRI S. 37), soweit wie möglich in der Land- und Forstwirtschaft verwertet werden.

Da noch verschiedene Einzelheiten hinsichtlich der Herkunft, der Menge und des Entwässerungsgrades des abzulagernden Klärschlammes zu klären sind, wurde hier die Entscheidung auf der Grundlage von § 25 Abs. 6 AbfG einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Beim Betrieb der Reststoffdeponie Oberglaim fällt Sickerwasser an. Der Landkreis Landshut hat beantragt, eine vorübergehende Einleitung von Sickerwasser aus der Deponie in den Feldbach zuzulassen und zwar befristet auf ein Jahr bis zur Anschlußmöglichkeit an den Kanalhauptsammler des Marktes Ergolding. Während dieser Zeit sollen in Grube I ausschließlich Reststoffe aus der MVA Landshut abgelagert werden. Das anfallende Sickerwasser ist salzhaltig. Seine Einleitung stellt gem. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 2 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) bedarf. Nach § 14 WHG entscheidet bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis. Nach § 7a WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Da die Einleitung nur vorübergehend für längstens ein Jahr erfolgen soll, kommt nur die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 17 Abs. 2 BayWG in Betracht. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut

hat als amtlicher Sachverständiger zu dem Antrag gutachtlich Stellung genommen und hat diesen befürwortet.

Danach kann die Einleitung von Sickerwasser übergangsweise hingenommen werden, wenn auf der Deponie nur Reststoffe aus der FVA Landshut abgelagert werden. Die Salzbelastung des Sickerwassers kann als solche nicht verringert werden. Bei der Einleitung von rd. 0,07 l/s Sickerwasser in den Feldbach, der einen mittleren Niedrigwasserabfluß von rd. 100 l/s aufweist, erfolgt jedoch eine so starke Verdünnung, daß keine wesentliche Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse eintritt.

Versagungsgründe nach § 6 WHG liegen daher nicht vor. Der Stellungnahme des Fachberaters für Fischerei des Bezirkes Niederbayern konnte insoweit nicht gefolgt werden.

Um sicherzustellen, daß der vorübergehende Zeitraum der Einleitung nicht verlängert werden muß, wurde unter III 4.10 des Planfeststellungsbeschlusses die Auflage aufgenommen, daß mit der Ablagerung von Abfällen in Grube I erst begonnen werden darf, wenn die Anschlußmöglichkeit an den Kanalhauptsammler binnen einer Frist von längstens 1 Jahr gesichert ist.

Unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bedingungen und Auflagen konnte dem gestellten Antrag entsprochen werden.

Die in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der genauen Bezeichnung der erteilten Befugnis nach Art, Ausmaß und Zweck.

Ferner sollen durch die beigelegten Bedingungen und Auflagen gemäß § 4 WHG und Art. 15 BayWG insbesondere nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts vermieden und die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlage sichergestellt werden.

Das angeordnete Untersuchungsprogramm beruht auf § 4 Abs. 2 Ziff. 1 WHG.

Die erteilte Erlaubnis steht gemäß § 5 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, daß nachträglich zusätzliche Anforderungen in verschiedener Hinsicht gestellt werden können.

5. Entscheidung über Einwendungen

Gemäß § 21 Abs. 4 AbfG kann im Planfeststellungsverfahren jedermann, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, binnen der dort genannten Frist Einwendungen gegen den Plan erheben. Wegen der weiten Fassung dieser Bestimmung bedarf es praktisch keiner gesonderten Prüfung der Zulässigkeit von Einwendungen, wenn sie nur fristgerecht erhoben sind.

Erhobene Einwendungen sind nach Maßgabe des Abwägungsgebotes (vgl. hierzu I.1 der Gründe) bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Auch verspätet erhobene Einwendungen (vgl. § 21 Abs. 5 Ziff. 3 AbfG) können berücksichtigt werden.

Eine andere Frage ist aber, ob erhobene Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben als solches wenden, auch begründet sind, d.h. zu dessen Ablehnung führen müssen. Diese Frage ist in § 8 Abs. 3 Ziff. 3 und

§ 8 Abs. 4 AbfG geregelt. Im vorliegenden Fall waren die erhobenen Einwendungen als unbegründet zurückzuweisen und zwar aus folgenden Gründen:

5.1 Einwendungen von Einwohnern aus Kopfham, Unterglaim und Ergolding

Die Unterzeichner der bei der Regierung von Niederbayern fristgerecht am 14.04. und 19.04.1983 eingegangenen Unterschriftenlisten befürchten vor allem Belästigungen durch Lärm, Geruch und Ungeziefer.

Insoweit sind die Einwendungen unbegründet, weil solche Belästigungen durch den Deponiebetrieb nicht auftreten werden, bzw. nicht so erheblich sein werden, daß darin eine Beeinträchtigung individueller Rechte liegen würde. Eine erhebliche Belästigung durch Gerüche ist nicht zu besorgen.

Dabei kann zunächst die ebenfalls den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens bildende Ablagerung von entwässertem Klärschlamm außer Betracht bleiben, weil insoweit die Entscheidung einem späteren Verfahren vorbehalten wurde.

Die übrigen abzulagernden Stoffe sind nicht geruchsintensiv. Von einer Ablagerung der Reststoffe aus der MVA Landshut und dem Betrieb der Bauschuttdeponie ist eine Geruchsbelästigung nicht zu erwarten. Die Abfälle werden außerdem regelmäßig abgedeckt. Was eine Ablagerung von Hausmüll betrifft, so kommt diese nur bei Ausfallzeiten der MVA Landshut in Betracht, d.h. eine evtl. Geruchsbelästigung wird sich nur auf kurze Zeiträume und auf den unmittelbaren Bereich der Deponie beschränken.

Auch eine erhebliche Belästigung durch Lärm ist nicht zu besorgen.

Das Bayer. Landesamt für Umweltschutz hat diese Frage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Tagesimmissionsrichtwert von 60 dB(A) selbst an den nächstgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen eingehalten werden kann.

Eine entsprechende Auflage wurde in den Planfeststellungsbeschluß aufgenommen.

Es wurde ferner die Auflage aufgenommen, daß die auf der Deponie eingesetzte Schubraupe dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen muß.

Die Befürchtungen wegen einer Belästigung durch Ungeziefer beruhen offenbar auf einschlägigen Erfahrungen bei den früheren weitgehend ungeordnet betriebenen gemeindlichen Müllkippen. Die Erfahrung zeigt jedoch auch, daß bei einem geordneten Deponiebetrieb, wie er für die Reststoffdeponie Oberglaim vorgesehen ist, Ungeziefer nicht auftritt bzw. durch entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen zuverlässig unter Kontrolle gehalten werden kann. So sind z.B. bei den in Niederbayern betriebenen zentralen Hausmülldeponien entsprechende Beschwerden zu keinem Zeitpunkt bekannt geworden. Bei einer Reststoffdeponie liegen die Verhältnisse jedoch wegen des hohen Anteils an anorganischem Material ungleich günstiger.

Die von den Einwendungsführern befürchtete Verunreinigung der umliegenden Felder und Gärten durch giftigen Staub und Sickerwasser kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Reststoffdeponie wird nicht für eine Ablagerung "giftiger" Stoffe zugelassen. Die abzulagernde Schlacke aus der MVA Landshut ist nicht geeignet eine Staubbelästigung hervorzurufen. Das Sickerwasser aus der Deponie wird in Rohrlei-

tungen gesammelt und abgeführt. Die Auswirkungen der zeitweisen Einleitung in den Feldbach wurden oben unter Ziff. 4 bereits näher erläutert. Wegen der Notwendigkeit der Errichtung der Reststoffdeponie und der Standortfrage kann ebenfalls auf die Ausführungen unter Ziff. 1.1 und 1.2 Bezug genommen werden.

Was die Verkehrsverhältnisse auf der Staatsstraße 2143 angeht, so ist diese Straße grundsätzlich geeignet, den Verkehr von und zur Reststoffdeponie aufzunehmen. Der Verkehr von und zur Deponie wird auf öffentlichen Straßen abgewickelt. Bei einer Änderung der Verkehrsverhältnisse (vermehrtes Fahrzeugaufkommen und damit evtl. verstärkte Lärmbelästigung) auf öffentlichen Straßen handelt es sich um mittelbare Auswirkungen. Der einzelne Staatsbürger hat insoweit keinen Anspruch auf die unveränderte Beibehaltung eines bestehenden Zustandes.

Im übrigen wurden in den Planfeststellungsbeschuß zahlreiche Auflagen aufgenommen, um für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen und die Nachbarschaft vor Belästigungen zu schützen. Insoweit bietet der Landkreis Landshut als öffentlich-rechtlicher Träger der Deponie die Gewähr für eine zuverlässige Einhaltung der Auflagen.

5.2 Einwendungen des Marktes Ergolding

Der Markt Ergolding hat im Planfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 02.11.1982, 28.03.1983 und 05.07.1983 eingehende Stellungnahmen abgegeben, in denen zahlreiche Forderungen, Bedenken und Anregungen enthalten sind.

Diese wurden soweit als möglich in den Planfeststellungsbeschuß übernommen. Zu verweisen ist hier insbesondere auf die Auflagen

unter III 1.6, 1.25, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 4.1, 4.10, 4.13 und 4.14. Weitere vom Markt Ergolding vorgebrachte Forderungen und Anregungen werden durch Auflagenvorschläge anderer Behörden abgedeckt, die in den Planfeststellungsbeschuß übernommen werden.

Einzelne Forderungen des Marktes Ergolding konnten jedoch nicht berücksichtigt werden. Diese werden insoweit vorsorglich als Einwendungen behandelt, die allerdings unbegründet sind.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- 5.2.1 Der vom Markt Ergolding geforderten Ablehnung der Ablagerung von Hausmüll und zwar auch für Zeiten des Ausfalls der MVA Landshut konnte nicht entsprochen werden. Nach Inbetriebnahme der Reststoffdeponie Oberglaim werden die bestehenden Deponien bei Wassenbach und Landshut in absehbarer Zeit geschlossen sein. Andere Ablagerungsmöglichkeiten für Hausmüll bei Ausfallzeiten der MVA Landshut bestehen dann nicht mehr. Aus Gründen der Entsorgungssicherheit (Alternative: Einstellung der öffentlichen Müllabfuhr) muß eine Ablagerungsmöglichkeit für Hausmüll für diese Fälle vorgehalten werden. Die Reststoffdeponie Oberglaim ist hierfür grundsätzlich geeignet. Eine zeitliche Begrenzung auf max. 14 Tage im Jahr ist ebenfalls aus den genannten Gründen nicht möglich. Diese Auflage könnte bei längeren Ausfallzeiten nicht eingehalten werden.
- 5.2.2 Die Anlage einer Waschstraße für die Fahrzeuge im Einfahrtbereich kann nicht als notwendig angesehen werden.

Bei einer Reststoffdeponie treten geringere Verschmutzungen der Fahrzeuge als bei einer Hausmülldeponie auf. Gleichwohl vorhandene

Verschmutzungen werden auf der ca. 300 m langen Zufahrtsstraße abgestoßen. Im Winter ist die Einsatzmöglichkeit einer Reifenwaschanlage eingeschränkt.

Das Bayer. Landesamt für Umweltschutz hat sich ebenfalls in diesem Sinne geäußert.

- 5.2.3 Eine Ablagerung von Rückständen aus einer zusätzlichen Abgasreinigungsanlage der MVA Landshut ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Darüber kann erst entschieden werden, wenn eine solche Anlage errichtet wird.
- 5.2.4 Die vorgesehene Deponieabdichtung in Grube I entspricht dem Stand der Technik. Weitergehende Maßnahmen, wie die vom Markt Ergolding vorgeschlagene zusätzliche Abdichtung mit einer Folie, sind nicht erforderlich. Diese Auffassung, der sich die Regierung von Niederbayern anschließt, wird übereinstimmend vom Bayer. Landesamt für Umweltschutz und vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vertreten.
- 5.2.5 Die Errichtung einer eigenen Kläranlage oder eines Vorschaltbeckens an der Deponie ist nicht sinnvoll. Nach der hierzu eingeholten Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut sind absetzbare Stoffe im Sickerwasser nicht zu erwarten. Im übrigen zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß eine Reinigung von Deponiesickerwässern, soweit diese organisch belastet sind, am besten gemeinsam mit Hausabwässern erfolgt.
- 5.2.6 Der Markt Ergolding befürchtet offenbar, daß die Reststoffdeponie Oberglaim als reine Hausmülldeponie für das Gebiet des Landkreises

Landshut Verwendung finden könnte. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des gestellten Antrages auf Planfeststellung. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Abfallbeseitigung legt der bereits mehrfach erwähnte und für verbindlich erklärte Abfallbeseitigungsplan Teilplan: Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle (LUMB1 1978 S. 71) für den Planungszeitraum von 1983 bis 1990 fest, daß die Verbrennungsanlage Landshut mit dem Einzugsbereich Stadt und Landkreis Landshut weiterzubetreiben ist.

5.3 Einwendungen der Eheleute [REDACTED]

Das Wohnhaus von [REDACTED] liegt im Außenbereich in unmittelbarer Nähe der Grube II, die als Rauschuttdeponie verwendet werden soll. Mit ihren Einwendungen wenden sich Herr und Frau [REDACTED] gegen das Vorhaben des Landkreises Landshut als Ganzes und berufen sich dabei auf von der Anlage ausgehende Beeinträchtigungen von Leben, Gesundheit und Eigentum durch Immissionen von Geruch, Staub, Lärm usw.

Verlangt werden insbesondere Schutzmaßnahmen durch Errichtung eines bepflanzten Erdwalles, Schließung der östlichen Deponiezufahrt, tägliche Abdeckung der Abfälle zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen, Einhaltung von Lärmwerten wie bei einem reinen Wohngebiet und ferner eine finanzielle Entschädigung in erheblichem Umfang für Wertminderung.

Den Einwendungen konnte teilweise hinsichtlich der geforderten Schutzmaßnahmen abgeholfen werden. Es wird insoweit auf die Auflagen unter III 1.3, 1.21, 1.25, 3.1, 3.2, 4.7 und 4.11 hingewiesen. Die östliche Deponiezufahrt wird für den Normalbetrieb geschlossen. Zusätzlich wurde unter III 3.1 des Planfeststellungsbeschlusses die Auflage aufgenommen, daß zwischen dem Anwesen der Einwendungsführer und dem Deponiegelände ein Lärm- und Sichtschutzwall oder eine in der Wirkung vergleichbare Anlage zu errichten ist. Die näheren Einzelheiten hierzu bedürfen noch einer ergänzenden Planung, zu deren Vorlage der Lkr. Landshut verpflichtet wurde. Insbesondere könnte daran gedacht werden, den oberen Teil des Lärm- und Sichtschutzwalles als Holzbohlenwand oder dgl. auszuführen.

Im übrigen mußten die Einwendungen jedoch zurückgewiesen werden und zwar aus folgenden Gründen:

Nach § 8 Abs. 3 Ziff. 3 AbfG ist die Planfeststellung zu versagen, wenn nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind, die durch Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können und der Betroffene (dem Vorhaben) widerspricht. Diese Bestimmung gilt nach § 8 Abs. 4 AbfG nicht, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird jedoch in diesem Falle die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene für den dadurch eintretenden Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

Im vorliegenden Fall ist die Regierung von Niederbayern der Auffassung, daß das Vorhaben der Reststoffdeponie Oberglaim dem Wohl der Allgemeinheit dient, weil es sich um eine Anlage der öffentlichen Abfallbeseitigung von bedeutendem Umfang handelt.

Die erhobenen Einwendungen können nach den genannten Bestimmungen nur begründet sein und damit zu einem Entschädigungsanspruch füh-

ren, wenn trotz der festgelegten und ggf. noch zusätzlich möglichen Auflagen noch nachteilige Wirkungen auf Rechte der Eheleute ■■■■■ zu erwarten sind. Nachteilige Wirkungen in diesem Sinne liegen immer dann vor, wenn bürgerlich-rechtliche Unterlassungsansprüche (z.B. §§ 906, 1004 BGB) oder andere Abwehransprüche gegen das Vorhaben gegeben wären. Es muß also in Rechte eingegriffen werden. Als solche Rechte kommen im vorliegenden Fall Eigentum und Gesundheit in Betracht, wobei der Eigentumsschutz dabei jedenfalls auch die Abwehr gesundheitlicher Gefährdungen ermöglicht. Ob rechtlich erhebliche nachteilige Wirkungen vorliegen, kann nur im Einzelfall beurteilt werden (siehe hierzu Hösel-v. Lersner, Recht der Abfallbeseitigung RdNr. 29 zu § 8 AbfG).

Zunächst ist festzustellen, daß die Eheleute ■■■■■ in erster Linie vom Betrieb der ihnen unmittelbar benachbarten Bauschuttdeponie durch davon einwirkende Immissionen beeinträchtigt werden könnten. Die eigentliche Reststoffdeponie befindet sich bereits in einer solchen Entfernung, daß davon Auswirkungen auf das Wohnhaus der Eheleute ■■■■■ nicht mehr zu erwarten sind. In der Bauschuttdeponie werden überwiegend Stoffe abgelagert, die nicht zu Geruchsbelästigungen führen (Erdaushub, Bauschutt). Auch von dem zur Ablagerung zugelassenen KZA-Schlamm gehen Geruchsbelästigungen nicht aus. Soweit überhaupt noch mit Geruchsbelästigungen zu rechnen ist, werden diese jedenfalls nicht das ortsübliche Maß übersteigen, wobei aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse von einer landwirtschaftlich geprägten Umgebung auszugehen ist.

Auch mit einer erheblichen Staubbelästigung ist bei einem ordnungsgemäßen Deponiebetrieb, bei dem die Abfälle regelmäßig abgedeckt werden, nicht zu rechnen.

Es verbleiben hiernach zur Erörterung im wesentlichen eine mögliche Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen, sowie die mögliche Beeinträchtigung des Eigentumsrechts als solches, d.h. Wertminderung des Wohnhauses durch die Lage neben einer Abfallbeseitigungsanlage. Der Umfang möglicher Abwehransprüche bedarf allerdings einer differenzierenden Betrachtung. Nicht bereits jeder faktische Nachteil, der sich aus der Bebauung oder geänderten Nutzung eines Nachbargrundstückes für einen Grundstückseigentümer ergibt, stellt sich bereits als ein unmittelbarer Eingriff in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts dar. Dies gilt auch für solche Auswirkungen, die mit Vermögenseinbußen verbunden sind. Aus der Umgebung eines Grundstückes können sich zahlreiche faktische Auswirkungen und Prägungen ergeben. Viele der sich hier einstellenden Beeinträchtigungen wohnen dem situationsgebundenen Eigentum von vorneherein inne und müssen daher als sozialadäquat hingenommen werden; (Vgl. hierzu Schenke, Baurechtlicher Nachbarschutz in Natur und Recht 1983 S. 86). Abgewehrt werden können dagegen solche Nachteile, die den Betroffenen "nicht zugemutet" werden können.

Was der Umgebung an Lärmbelästigungen zugemutet werden darf, bestimmt sich nach der konkreten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der im Einwirkungsbereich der die Lärmimmissionen erzeugenden Anlage liegenden Grundstücke und ihrer Bewohner. Dabei ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 16.07.1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 137 vom 26.07.1968) grundsätzlich als geeigneter Maßstab für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelästigungen und zumutbarer Grenzwerte anzusehen (so Urteil des BayVGH vom 10.01.1983, BayVBl 1983 S. 530 und die dort zitierte Rechtsprechung). Das Wohnhaus der Eheleute [REDACTED] liegt im Außenbereich und war früher Teil des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes. Nach der fachlichen Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für

Umweltschutz wird der dort gemäß Ziff. 2.321 Buchst. c der TA-Lärm zulässige Lärmwert von tagsüber 60 dB(A) eingehalten werden können. Der durch Auflage zu Gunsten der Eheleute [REDACTED] angeordnete Lärm- und Sichtschutzwall bietet dabei die Gewähr, daß der zulässige Lärmwert auch bei längeren Betriebszeiten des Einbaugerätes in der Nähe des Wohnhauses eingehalten werden kann. Damit wird zugleich dem Vorsorgegrundsatz des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprochen. Die Einhaltung von Lärmwerten wie bei einem reinen Wohngebiet kann dagegen nicht verlangt werden.

Was sonstige Auswirkungen des Deponiebetriebes in der Nachbarschaft angeht, so ist das Vorliegen eines Rechtseingriffs an der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Interesses zu messen. Insoweit ergibt sich das Maß des jeweils (noch) Zumutbaren aus dem Verhältnis zwischen dem, was durch die Planung erreicht werden soll, und der von der Planung betroffenen Umgebung. Bestehende Vorbelastungen sind zu berücksichtigen. Es ist also zu fragen, ob durch das geplante Vorhaben eine vorgegebene Situation unzumutbar verschlechtert wird (vgl. hierzu Schlichter, Immissionsschutz und Planung, Natur und Recht 1982 S. 122).

In diesem Fall müßte ein Rechtseingriff mit der Folge der Entschädigungspflicht bejaht werden. Ein solcher ist jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Zunächst ist nochmals auf die Lage im Außenbereich hinzuweisen. Aus baurechtlicher Sicht - eine gesonderte Baugenehmigung ist wegen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich - ist das Vorhaben des Landkreises Landshut als privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BBauG anzusehen. Dies trifft jedoch auf das Wohnhaus der Eheleute [REDACTED] nicht zu, weil diese keine Landwirte sind und es damit keinem landwirtschaftlichen Betrieb (mehr) dient. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Aus § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BBauG

ergibt sich, daß im Außenbereich u.a. solche Vorhaben privilegiert sind, die wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur dort ausgeführt werden sollen. Der Eigentümer eines Wohnhauses im Außenbereich ist deshalb von vorneherein gegen die Verwirklichung solcher Vorhaben weniger geschützt, als dies bei Wohnbauten innerhalb von Baugebieten oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Fall wäre.

Es kommt ferner eine erhebliche Vorbelastung hinzu, der das Wohnhaus der Eheleute [REDACTED] bereits bisher ausgesetzt war. Bei der Umgebung des Wohnhauses handelt es sich um ein ausgesprochenes Kiesgrubengelände (Kiesgruben Neuber und Vogt). Die Kiesgrube Vogt ist bereits weitgehend wieder verfüllt, bei der Kiesgrube Neuber handelt es sich um das geplante Deponiegelände (Grube II).

Der gesamte Verkehr zu beiden Kiesgruben mit erheblichem Volumen ist seit vielen Jahren über die unmittelbar am Wohnhaus der Eheleute [REDACTED] vorbeiführende öffentliche Straße abgewickelt worden. Eine erhebliche Belästigung durch Staub und Lärm und eine ständige Gefährdung spielender Kinder durch die Kiesfahrzeuge waren die Folge. Durch die künftige Verlegung der Zufahrt zur Deponie nach Westen und die Schließung der östlichen Zufahrt für den Normalbetrieb wird hier sogar eine wesentliche Verbesserung eintreten. Zu berücksichtigen ist ferner, daß das als Pauschuttedeponie vorgesehene Kiesgrubengelände ohnedies rekultiviert, d.h. aufgefüllt hätte werden müssen. Es ist klar, daß auch der gesamte Verkehr für diese Rekultivierung ebenfalls wieder am Wohnhaus der Einwendungsführer vorbei geführt hätte. Diese mögen demgegenüber geltend machen, daß die Auffüllung und Rekultivierung in kürzerer Zeit als bei einem Deponiebetrieb hätte abgewickelt werden können. Dafür wären die Einwirkungen in dieser kürzeren Zeit dann eben entsprechend intensiver gewesen.

Insgesamt gesehen kommt die Regierung von Niederbayern deshalb zu dem Ergebnis, daß den Eheleuten [REDACTED] gegenüber dem Vorhaben des Landkreises Landshut keine Abwehransprüche zustehen. Die erhobenen Einwendungen wurden deshalb zurückgewiesen, soweit nicht durch die getroffenen Auflagen Abhilfe erfolgt ist. Der geltend gemachte Entschädigungsanspruch war abzulehnen.

6. Sofortige Vollziehbarkeit

Der Planfeststellungsbeschluß wurde gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO auf Antrag des Landkreises Landshut für sofort vollziehbar erklärt. Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse, wie auch im Überwiegenden Interesse eines Beteiligten, nämlich des Landkreises Landshut.

Die Reststoffdeponie Essenbach des Landkreises Landshut bietet für die Reststoffe der EVA Landshut nur noch die Möglichkeit der Ablagerung für ca. 1 bis 1 1/2 Jahre. Würde die Inbetriebnahme der Reststoffdeponie Oberglaim wegen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln verzögert, so könnte der Landkreis Landshut der ihm gemäß Art. 2 BayAbfG vom Gesetzgeber übertragenen Pflichtaufgabe der Abfallbeseitigung nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen. Der Landkreis Landshut ist dabei auch keineswegs in einen selbstverschuldeten Zeitdruck geraten. Die Planungszeit beträgt jetzt bereits länger als 3 Jahre. Durch den erforderlichen Aufwand für Standortsuche, Planfertigung, Grundstücksverhandlungen und für die verhältnismäßig komplizierten Verwaltungsverfahren ist eine Abwicklung in kürzerer Zeit kaum möglich.

Der Landkreis Landshut hat sich daher rechtzeitig bemüht, die geordnete Abfallbeseitigung weiterhin zu gewährleisten und ist nunmehr auf

eine baldige Inbetriebnahme der Reststoffdeponie Oberglaim angewiesen. Andere Ablagerungsmöglichkeiten, auf die ausgewichen werden könnten, stehen nicht zur Verfügung, vor allem nicht unter Berücksichtigung der gemäß § 2 AbfG an eine geordnete Abfallbeseitigung zu stellenden Anforderungen. Der in der Nähe der MVA Landshut gelegene bisherige "Müllberg" soll aus Gründen der Wasserwirtschaft und wegen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 AbfG) baldmöglichst für alle Abfälle geschlossen werden.

Die zeitgerechte Inbetriebnahme der Reststoffdeponie Oberglaim ist daher für die Erfüllung der Pflichtaufgabe der öffentlichen Abfallbeseitigung im Bereich der Stadt Landshut und des Landkreises Landshut von besonderer Bedeutung.

7. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl S. 165). Von der Zahlung einer Gebühr ist der Antragsteller nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit. Angefallene Auslagen sind jedoch nach Art. 13 KG zu erstatten.

Von den Auslagen in Höhe von DM 7.249,30 entfallen DM 6.898,-- auf die Sachverständigentätigkeit des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluß kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 8400 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Metz
Regierungsdirektor